

## Anforderungen für Plakatierungen im Straßenbereich

- Im Bereich von **15 m** ist vor und hinter Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehren kein Plakat oder Werbetafel im gesamten Straßenbereich anzubringen.
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- An Verkehrszeichen darf nicht plakatiert werden.
- Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
- Plakate oder Werbetafeln an Ampelmasten sind untersagt.
- Durch die Befestigung von Plakaten oder Werbetafeln dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Befestigen von Plakaten oder Werbetafeln an Bäumen ist untersagt.
- Im Ortsbereich muss für Plakate ein Mindestabstand von **0,50 m** zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
- Zu Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen ist ein Abstand von **0,25 m** einzuhalten.
- Innerhalb von Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen sind keinerlei Plakate oder Werbetafeln aufzustellen.
- Bei Plakatierungen und Werbeanlagen an bzw. auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass eine Restbreite von **1,50 m** immer frei zu halten ist.
- Bei Werbebannern über Straßen ist die lichte Durchfahrtshöhe von mindestens **4,50 m** über Fahrbahnoberkante einzuhalten.
- Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren

- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
- Der Werbestandort ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- Sollten Werbeträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen.
- Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
- In der Fußgängerzone, auf dem Marktplatz und im Stadtpark „Neue Welt“ dürfen keine Plakatträger aufgestellt werden. Dieses Verbot beinhaltet auch das Aufstellen von Werbeträgern vor historischen Gebäuden und Stadttoren.

Bei Zuwiderhandlung werden die betreffenden Plakate oder Werbetafeln durch den städtischen Bauhof kostenpflichtig entfernt!

Stadt Memmingen

Tiefbauamt

Stand: 20.12.2018